

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 30. Juli 1957

50. Stück

167. Bundesgesetz: Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose.
 168. Bundesgesetz: Abänderung des Vergütungsgesetzes.
 169. Bundesgesetz: 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957.
 170. Bundesgesetz: Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter.
 171. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
 172. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.
 173. Bundesgesetz: Apothekerkammergesetznovelle 1957.
 174. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg.
 175. Bundesgesetz: Energieanleihegesetznovelle 1957.

167. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957 über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die auf Grund der Identitätsausweis-Verordnung, StGBI. Nr. 194/1945, in ihrer ursprünglichen Fassung und in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 32/1946 ausgestellten Identitätsausweise sowie die auf Grund der Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, ausgestellten Personalausweise für Ausländer und Staatenlose dürfen von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als amtliche Ausweise nicht mehr verwendet werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab		Helmer

168. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) wird wie folgt abgeändert:

§ 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Sind Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen worden, so

sind auf Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden; handelt es sich aber um Vergütungsansprüche wegen der Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht, so ist § 18 Abs. 2, erster Satz, anzuwenden.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung für Schäden, die wegen oder infolge einer Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht verursacht worden sind, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt; sie können im Verwaltungsverfahren auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn eine Inanspruchnahme nach bundesrechtlichen Vorschriften erfolgt ist.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Helmer

169. Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, womit die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, abgeändert wird (2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 71, womit jene Fertigwaren bestimmt werden, die der Vergütungsgruppe 4 der Ausfuhrvergütung angehören, wird wie folgt abgeändert:

1. Die bisherige Position:
 „aus 137 A a Eisengarne (mit Wachs und dergleichen zugerichtet) der Nr. 60 englisch und darüber“
 ist zu ersetzen durch die Position:

„137 A a Eisengarne (mit Wachs und dergleichen zugerichtet)“.

2. Nach der Position:
 „aus 160 Hanfgarne in Aufmachung für den Kleinverkauf“
 werden eingefügt die Positionen:

„161 Gewebe aus Garnen der Nrn. 157 und 158

162 Damaste aller Art, auch roh“.

3. Nach der Position:
 „169 Jutegewebe“
 wird eingefügt die Position:
 „170 Fußsteppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Kokosfaser oder anderen nicht besonders benannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt“.

4. Nach der Position:
 „171 c Schläuche, gewebt“
 wird eingefügt die Position:
 „174 Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis einschließlich Nr. 5 metrisch, roh“.

5. Nach der Position:
 „190 c Filztücher, gewebte, endlose oder schlauchförmige, auch geraucht“
 wird eingefügt die Position:
 „194 A Kunstseide aus künstlichen Spinnstoffen“.

6. Die bisherige Position:
 „aus 202 Gewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen Kunstseidenkorde und Stickereien“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „aus 202 Gewebe, nicht besonders benannte, ausgenommen Stickereien“.

7. Die bisherige Position:
 „aus 236 Dachpappen, Hart- und Weichfaserplatten“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „aus 236 Hadernrohplatte, Dachpappen, Hart- und Weichfaserplatten“.

8. Nach der Position:
 „305 Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit Überzügen aller Art“
 ist einzufügen die Position:
 „aus 306 b Folien und Schläuche aus künstlichen Drechsler- und Schnitzstoffen“.

9. Nach der Position:
 „364 Tonwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen“
 ist einzufügen die Position:
 „374 Walzen aus nicht schmiedbarem Guß“.

10. Die bisherige Position:
 „aus 438 A Kühlmitteltauchpumpen, Kreiselpumpen, Kolbenpumpen und deren Bestandteile“
 ist zu ersetzen durch die Position:
 „438 A Pumpen und Spritzen mit Ausnahme der Dampfpumpen und Dampfspritzen sowie der Jauche- und Güllepumpen“.

11. Die bisherigen Positionen:
 „450 a Kabel und isolierte Drähte mit Bleiumpressung (Bleikabel) mit oder ohne Eisen- oder Metallbewehrung“ und
 „aus 450 b Ein-, Mehr- und Vielleiterkabel mit Kunststoffmantel, der bei Mehr- oder Vielleiterkabeln über einem gemeinsamen Innenmantel oder einer gemeinsamen inneren Bewickelung aufgebracht ist, auch mit Eisen- oder Metallbewehrung“
 sind zu ersetzen durch die Position:
 „450 Kabel und isolierte Drähte“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1957 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1957 bewirkt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

170. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957 über die Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Obergrenzen der im § 90 der Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 15/1914, und im § 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGrBl. Nr. 92, betreffend die Handhabung der disziplinarischen Strafgewalt bei der Gendarmerie, als Ordnungsstrafen angedrohten Geldbußen werden auf den Betrag von 5 v. H. des Monatsbezuges mit Ausschluß der Familienzulagen erhöht.

(2) Die Summe der einem Bundesbeamten innerhalb eines Kalenderjahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf die Hälfte seines Monatsbezuges mit Ausschluß der Familienzulagen nicht übersteigen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Schärf			
Raab	Pittermann	Helmer	Tschadek	
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma	
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl	

171. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, abgeändert wird (2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, wird abgeändert wie folgt:

1. § 105 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der Unfall- oder Pensionsversicherung bezogen haben, wird in diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung gewährt.“

2. Dem § 105 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ruht jedoch der Rentenanspruch für den Monat September ganz oder zum Teil wegen des Zusammentreffens mit einem Anspruch auf Krankengeld, so ist die Sonderzahlung unter Außerachtlassung der Ruhensbestimmung des § 90 zu berechnen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Raab		Proksch

172. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) — mindestens jedoch den Betrag von 910 S. — nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag, mindestens jedoch um je 60 S.“

2. Im § 35 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16), mindestens jedoch um 60 S.“

3. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen (§ 13) 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt, um den Betrag der Frauenzulage (§ 17), mindestens jedoch um 60 S. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 8 S.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 12 S vom Versicherten und mit 26 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamts (§ 79) von der dem Versicherten zustehenden Rente ein-

behalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

(8) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamte (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 54 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Landesinvalidenamte hat in den Fällen des Abs. 3 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(6) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beiträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war (§ 68), innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat."

Artikel II.

Wenn Zusatzrenten oder Witwenbeihilfen wegen einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Erhöhung des Einkommens in der Zeit vom 1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes rechtskräftig eingestellt oder gemindert oder wenn Elternrenten aus dem gleichen Grunde rechtskräftig eingestellt worden sind, ist auf Antrag der betreffenden Parteien die entzogene Leistung für den oben angeführten Zeitraum in der Höhe nachzuzahlen,

in der sie ohne die eingetretene Erhöhung des Einkommens gebührt hätte. Derartige Anträge sind bis 31. März 1958 einzubringen.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. September 1957 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Raab

Proksch

173. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, womit das Apothekerkammergesetz, BGBl. Nr. 152/1947, abgeändert und ergänzt wird (Apothekerkammergesetznovelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe von Bundesbehörden, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.“

2. § 5 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sind jene physischen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1956, BGBl. Nr. 2/1957, die Berechtigung zum Betriebe einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke besitzen, und die Miteigentümer solcher Apotheken, soweit sie in ihrer Apotheke als Pharmazeuten tätig sind; im Falle der Verpachtung einer öffentlichen Apotheke jedoch tritt an Stelle der Berechtigten und der Miteigentümer der Pächter.

(2) Mitglieder der Kammer in der Abteilung der angestellten Apotheker sind alle in einer der im Abs. 1 genannten Apotheken tätigen pharmazeutischen Fachkräfte (vertretungsberechtigte Apotheker, Aspiranten und Dispensanten), soweit für diese nicht die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker gegeben sind, sowie die durch

eine Funktion in einer Standesvertretung oder auf Grund eines öffentlichen Mandates an der Ausübung ihres pharmazeutischen Berufes verhinderten pharmazeutischen Fachkräfte.“

3. § 7 lit. d hat zu lauten:

„d) der Präsident und zwei Vizepräsidenten als seine Stellvertreter,“.

4. § 11 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Zeit, während der das zum Präsidenten gewählte Vorstandsmitglied diese Funktion ausübt, rückt als Vorstandsmitglied der Ersatzmann nach.“

5. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird die Stelle des Präsidenten oder die eines seiner Stellvertreter frei, so hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen.“

6. § 12 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für die Zeit, während der die zu Obmännern gewählten Vorstandsmitglieder diese ihre Funktion ausüben, rücken als Vorstandsmitglieder ihre Ersatzmänner nach.“

7. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Disziplinarrat besteht aus dem vom Vorstand der Apothekerkammer zu bestellenden Vorsitzenden, der rechtskundig sein muß, und aus zwei weiteren Beisitzern, von denen je einer von jedem der beiden Abteilungsausschüsse bestellt wird. Die Bestellung der Mitglieder des Disziplinarrates bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (§ 26 Abs. 2).“

8. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 sowie der §§ 111 bis 151 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, sinngemäß anzuwenden.“

9. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zur Höhe des 15fachen Betrages der Gehaltskassenumlage, die für einen angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23/1928, jeweils zu leisten ist;
- c) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes auf Ausbildung von Aspiranten;
- d) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zur Apothekerkammer;
- e) die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke;
- f) das Verbot der Ausübung des Apothekerberufes bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Welche dieser Strafen zu verhängen ist, ist nach der Schwere des Verschuldens und der

daraus entstandenen oder drohenden Nachteile zu beurteilen. Die Disziplinarstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. b bis f können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, sofern über den Beschuldigten bisher keine andere Disziplinarstrafe als die des schriftlichen Verweises verhängt worden ist oder eine andere Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine vom Kammeramt zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c, e und f sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann mitzuteilen. Im Disziplinarerkenntnis kann auf Veröffentlichung desselben in den Mitteilungen der Apothekerkammer erkannt werden.

(5) Auf Ansuchen des disziplinar Bestraften kann jene Stelle (Disziplinarrat oder der Disziplinarberufungssenat), die das Disziplinarerkenntnis in letzter Instanz gefällt hat, die Tilgung einer Disziplinarstrafe verfügen, wenn seit der Rechtskraft des Erkenntnisses mindestens fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.“

10. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, insbesondere Unterlassung der Meldung (§ 5 Abs. 3), wegen Nichterscheinens trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zur Hälfte des Betrages der Gehaltskassenumlage verhängen, die für einen angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23/1928, jeweils zu leisten ist.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Raab

Proksch

174. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Behebung der im Juni 1957 durch Hochwasserkatastrophen im politischen Bezirke Lienz (Tirol), in den Gerichtsbezirken Greifen-

burg, Obervellach, Spittal an der Drau und Winklern (Kärnten) und in den Gerichtsbezirken Taxenbach und Zell am See (Salzburg) entstandenen Sachschäden wird den Bundesländern Tirol, Kärnten und Salzburg zu den von ihnen getroffenen Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln ein Zuschuß in nachstehendem länderweise begrenzten Höchstausmaß gewährt:

An das Bundesland Tirol 1.000.000 Schilling;
an das Bundesland Kärnten . . 700.000 Schilling;
an das Bundesland Salzburg . . 300.000 Schilling.

§ 2. (1) Gegenstand der Förderung durch den Bundeszuschuß nach § 1 ist die Behebung

- a) von Schäden, die im Vermögen physischer Personen eingetreten sind, und
- b) von Schäden, deren Behebung Wassergenossenschaften, Weginteressenschaften oder Weggemeinschaften zukommt.

(2) Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Falle nicht höher sein als der Betrag, welchen die Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg aus eigenen Mitteln für den gegenständlichen Zweck aufwenden.

§ 3. Mittel aus diesem Bundeszuschuß können nur bis spätestens 31. Dezember 1958 zugeteilt werden und nur, wenn die genannten Bundesländer im Einzelfall nachweisen,

1. daß die betroffene physische Person durch die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Schäden in ihrer Existenz gefährdet ist;
2. daß die betroffene Wassergenossenschaft, Weginteressenschaft oder Weggemeinschaft nicht in der Lage ist, die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Schäden aus eigenen Mitteln zu beheben;
3. daß die betroffene physische Person beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger oder die betroffene Wassergenossenschaft, Weginteressenschaft oder Weggemeinschaft ein Ansuchen um Beihilfe mit den entsprechenden Unterlagen spätestens am 31. Oktober 1957 beim Amte der zuständigen Landesregierung eingebracht haben;
4. daß bei Ernteschäden der Zuweisung der Landesmittel je nach Kulturgattung und Größe der geschädigten Fläche anteilmäßig ihr Durchschnittsertrag je Hektar der letzten drei der Hochwasserkatastrophe 1957 unmittelbar vorangegangenen Erntejahre zugrunde gelegt wurde und
5. daß das Land die entsprechenden Landesmittel zugewiesen hat.

§ 4. Zur Behebung von Kulturschäden können sich physische Personen, sofern die im § 3 Punkt 1,

3 und 4 festgesetzten Bedingungen erfüllt wurden, zu Rekultivierungsgemeinschaften zusammenschließen, welchen die Bundesländer ihre Zuweisungen zuwenden können.

§ 5. Ansuchen gemäß § 3 Punkt 3 sind stempelfrei.

§ 6. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird den Bundesländern zur Bedingung gemacht.

§ 7. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 8. (1) Der Bundeszuschuß ist im Bundesvoranschlag 1957 im Ausgabenkapitel 5 Titel 2 unter dem neu zu eröffnenden § 3 „Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg“ zu verrechnen.

(2) Die Bedeckung für die aus diesem Gesetze im Jahre 1957 zu erwartenden Ausgaben hat durch gleich große Einsparungen im Eventualbudget bei Ausgabenkapitel 19 Titel 8 § 1 a „Zinsenzuschüsse zu den Agrarsonderkrediten“ zu erfolgen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

175. Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, womit das Energieanleihegesetz 1957 abgeändert wird (Energieanleihegesetznovelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Energieanleihegesetzes 1957, BGBl. Nr. 75, hat zu lauten wie folgt:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1957 zu begebende Anleihen bis zum Höchstbetrage von 700 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz